

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	DIENSTAG, DEN 11. JULI	2023
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2023	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Groß Borstel 19	235
28. 6. 2023	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2023/2024	237
	221-6-16	
4. 7. 2023	Verordnung zur Änderung beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften	238
	2030-1-36, 2030-1-80, 2032-1-5, 2032-1-6, 2032-6	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Groß Borstel 19

Vom 20. Juni 2023

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 19 vom 23. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 515) festgesetzte Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Groß Borstel 19 (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:



1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 20. Juni 2023.

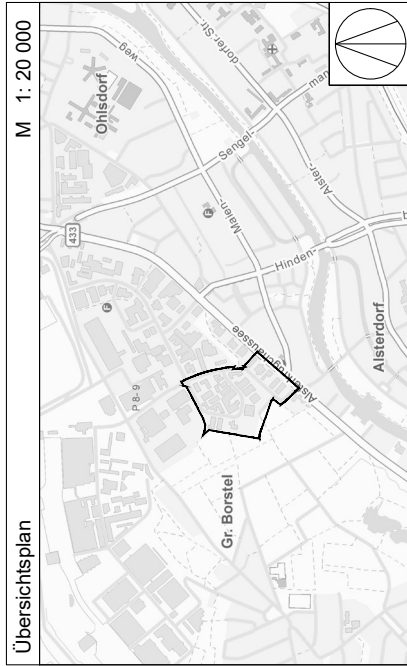
Das Bezirksamt Hamburg-Nord



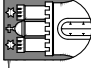
Legende

 Plangebiet der Veränderungssperre
 Vorhandene Gebäude

Der Kartenausschnitt der ALKIS® (Automatische Liegenschaftskarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Oktober 2020.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung über die
Verlängerung der Veränderungssperre
Groß Borstel 19 - 2. Änderung
Maßstab 1 : 2000**

Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 406

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –
für das Wintersemester 2023/2024

Vom 28. Juni 2023

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2023/2024 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2023/2024 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 28. Juni 2023.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2023/2024**

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2023/2024 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/Wintersemester 2023/2024
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	347	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	75	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2024 wird auf 359 festgelegt.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

Verordnung zur Änderung beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 4. Juli 2023

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - 1.2 Absatz 4 wird einziger Absatz.
2. In § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 3, der Überschrift von § 8, § 8 Absatz 1 Satz 1, der Überschrift von § 8a und § 8a Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubs- verordnung

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ändert sich lediglich die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat die höhere Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt.“
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ergibt sich durch eine Umrechnung gemäß Absatz 2 eine Erhöhung der Zahl der für das Urlaubsjahr zustehenden Urlaubstage auf einen Urlaubsanspruch von insgesamt mehr als acht vollen Wochen für dieses Urlaubsjahr, so kann die bzw. der Dienstvorgesetzte die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub vor Änderung der Arbeitszeit in einem solchen Umfang anordnen, dass nach der Umrechnung gemäß Absatz 2 ein Erholungsurlaubsanspruch für dieses Urlaubsjahr von höchstens acht Wochen verbleibt.“
3. In § 14 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Kalendertage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Erkrankung und Absonderung“.
 - 4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Tage einer Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer

Vorschrift, die auf Grund von § 32 oder § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassen wurde, werden auf den Urlaub einer Beamtin oder eines Beamten nicht angerechnet.“

- 4.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 4.4 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Wörter „oder nach Beendigung der Absonderung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungs- verordnung

Auf Grund von § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

Die Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Textstelle „in Schrift- oder Textform“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird hinter der Textstelle „A 13 bis A 16“ die Textstelle „sowie R 1 und R 2“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagen- verordnung

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen und Zulagen für den Einsatz als Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter“.
2. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamte, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179), erworben haben, erhalten eine Zulage, wenn sie als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter eingesetzt werden.

(2) Die Zulage beträgt pro Stunde des Einsatzes als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter

1. ab 1. Januar 2024 2 Euro,
2. ab 1. Januar 2025 2,50 Euro,
3. ab 1. Januar 2026 3 Euro.“

Artikel 5**Änderung der Hamburgischen Lehrkräfte-
Zulagenverordnung**

Auf Grund von § 59 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird verordnet:

§ 1 der Hamburgischen Lehrkräfte-Zulagenverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 362), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 106), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Buchstabe a werden die Wörter „der Jugendanstalt Hahnöfersand oder an der Jugendanstalt Vierlande“ durch die Wörter „einer Jugendanstalt“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Buchstabe b werden die Wörter „im übrigen Strafvollzugsdienst“ durch die Wörter „in den übrigen Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.

- 1.2 Nummer 2 wird gestrichen.
- 1.3 Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6**Schlussbestimmungen**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 2 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 17. September 2022 in Kraft. Artikel 1 und 5 treten am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 2 Nummern 1 bis 3 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Beamtinnen und Beamte nach § 8 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrIVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, ist § 7 Absatz 1 HmbEUrIVO in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 2023.

